

**Zeitschrift:** Der Heilmasseur-Physiopraktiker : Zeitschrift des Schweizerischen Verbandes staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker = Le praticien en massophysiothérapie : bulletin de la Fédération suisse des praticiens en massophysiothérapie

**Herausgeber:** Schweizerischer Verband staatlich geprüfter Masseure, Heilgymnasten und Physiopraktiker

**Band:** - (1946)

**Heft:** 2

**Artikel:** Zur Sauna-Frage : Schärfere Bestimmungen für Saunabäder

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-930993>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

6. und letzter Vortrag der Reihe: Hr.Dr.Victor O t t

"Die Sauna und ihre Bedeutung" (11.März 1946)

Dieser Vortrag wird in der Fachschriften-Reihe abgedruckt und kann beim Zentralvorstand bezogen werden. Seine Aufführung in diesen Mitteilungsblättern erübrigt sich somit. -

Z u r S A U N A - F R A G E

In der Tagespresse erschienen:

Schärfere Bestimmungen für Saunabäder

Fähigkeitsausweis für Inhaber.

In der Stadt Zürich ist das Saunabaden zur Modesache geworden, die eine Reihe von privaten Saunabädern auf den Plan gerufen hat, wobei man gelegentlich den Eindruck gewann, dass eine gründlichere Prüfung der Personen, die solche Institute betreiben wollen, und eine bessere Formulierung der Bauvorschriften am Platze wäre. Diese Auffassung teilt nun auch das städtische Gesundheitsamt, dem bereits die Badanstalten unterstellt sind. Auf Grund unserer Erkundigungen haben wir erfahren, dass diese Amtsstelle neue Bestimmungen ausgearbeitet hat, die noch vom kantonalen Gesundheitsamt zu genehmigen sind und schliesslich vom Stadtrat gutzuheissen sind. Es besteht aber kein Zweifel daran, dass diese schärfere Kontrolle der Saunabäder die Zustimmung der oberen Instanzen finden wird.

Bis heute nämlich konnte praktisch jedermann in jedem Hause ein Saunabad für öffentliche Benützung einrichten; dass dabei die baulichen Voraussetzungen keineswegs immer vorhanden waren, hat die Erfahrung gelehrt, und die moralische Qualifikation der Inhaber wurde gar nicht erst geprüft. Auf der Suche nach einer Handhabe für den Erlass von einschränkenden Bestimmungen über Bau und Betrieb von Saunabädern hat sich die bestehende Verordnung über Wohnungspflege als ungenügend erwiesen; dagegen gibt es einen Gesetzesartikel, der den Behörden das Recht einräumt, für die Erstellung von Saunabädern besondere Vorschriften zu erlassen, wobei alle gesundheitlichen Momente berücksichtigt werden. Diese aber sind eng verbunden mit der baulichen Anlage solcher Bäder, wofür bisher keine genügenden Vorschriften bestanden. In den neuen Bestimmungen sind nun Minimalmasse für den Saunabad-Raum und die Garderoben pro Besucher festgelegt, auch wird dem Moment der Reinigung und Lüftung alle Aufmerksamkeit geschenkt. Gerade in der letzten Zeit sind mehrere, in dieser Hinsicht ungenügende Projekte eingereicht worden, auf die die neuen Bauvorschriften nun Anwendung finden sollen.

Ebenso wichtig wie die baulichen Forderungen aber sind jene, welche die Führung der Saunabäder betreffen. Künftig soll von den Betriebsinhabern und dem Bedienungspersonal ein Fähigkeits-Ausweis verlangt und sodann deren Leumund geprüft werden. Es sind Fachleute genug vorhanden, welche ein Fähigkeitsexamen von Bewerbern abnehmen können. Bewerber müssen sodann befähigt sein, Hautkrankheiten zu erkennen, damit ungeeignete Besucher abgewiesen werden. Wer Massagen ausführen will, muss eine entsprechende Befähigung nachweisen können.

Alle diese Bedingungen werden bei neu eingereichten Projekten bereits berücksichtigt; andererseits will man der technischen Entwicklung des Saunabades, das ja bei uns noch neu ist, keine allzu engen Grenzen setzen. In der Stadt bestehen heute rund 20 Saunabäder, wovon einige auch Sitzungen für Ehepaare gestatten. Die neuen Bestimmungen werden aber solche "gemischten Anlagen" nicht mehr zulassen; sondern sie werden strikte die Geschlechtertrennung fordern. Die wahren Freunde des Saunabades werden diese Neuerungen begrüßen, da sie geeignet sind, eine gute Sache davor zu bewahren, in Verruf zu kommen.

\*